



02.12.2013

Änderungen

17.11.2016 Vereinsvorstände-Sitzung	III.I. Zuschüsse
27.11.2017 Gemeinderat	III.III Sonstige Förderungen - Unterhal-
	tung von Tennisplätzen
25.01.2021 Gemeinderat	II.I, II.II, III.III Anpassung Grundförderung, Jugendförderung, Sonstige Förderungen für Instandsetzung und Unterhaltungen der Fußball- und Tennisplätze

Vereinsförderrichtlinien

VORWORT

Ein Gemeinschaftsleben in einer Gemeinde ist ohne die Vereine nicht denkbar. Alle Ortsvereine sind Bestandteil unserer örtlichen Gemeinschaft und erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt zu einer "liebensund lebenswerten" Gemeinde bei.

Um ein reges Vereinsleben auch weiterhin zu gewährleisten und zu stärken, ist wegen der ständig steigenden Anforderungen an die Vereine neben deren Selbstfinanzierung durch Beiträge und Veranstaltungen eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde notwendig.

Zur gemeindlichen Vereinsförderung gehört nicht nur die finanzielle Unterstützung, sondern vielfältige Initiativen um ein echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken und zu wahren. Durch die gemeindliche Förderung der Vereine und Gruppen sollen auch deren Selbstverantwortung gestärkt werden. Die Gemeinde erwartet allerdings, dass die Vereine sparsam und wirtschaftlich haushalten und mit der Gemeinde eng zusammenarbeiten.

Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Zum einen soll die Förderung die Aufgabenstellung, den Arbeitsumfang und die Leistung der Vereine berücksichtigen; zum anderen soll die Förderung so gestaltet sein, dass sie transparent ist und alle Fördertatbestände erfasst. Ein Schwerpunkt liegt in der Förderung der Jugendarbeit.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen von diesen Richtlinien möglich.

Schemmerhofen, 02.12.2013

Mario Glaser Bürgermeister

I. FÖRDERGRUNDSÄTZE

Verein im Sinne dieser Richtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher und juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gemeindegebiet hat.

Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statutmäßigen Zwecke, wenn sie mindestens:

- einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen
- auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung pro Jahr kostenlos mitwirken
- · sonst im öffentlichen Interesse tätig sind

Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:

- politische Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz
- Religionsgemeinschaften
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe usw.)

Die Gemeinde gewährt nur an die Vereine, nicht an einzelne Abteilungen, folgende Zuwendungen:

- (Pauschale) Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
- Zuwendungen für besondere Anschaffungen
- Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.

Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde gefördert werden. Die Anträge sind vor Tätigung der Investition, unter Beifügung einer Kostenaufstellung und eines Finanzierungsplanes beim Bürgermeisteramt einzureichen. Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen.

Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn der Zweck des Vorhabens dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Aufgabe dient.

Für den Fall eines Verkaufes einer geförderten Vereinsanlage verpflichten sich die bezuschussten Vereine in einer abzuschließenden Vereinbarung, der Gemeinde ein

Vorkaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert abzüglich der erhaltenen Zuschüsse einzuräumen.

Zuschüsse können folgende Vereine und Organisationen der Gesamtgemeinde Schemmerhofen erhalten:

- Musikvereine Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen, Schemmerberg, Schemmerhofen,
- Gesangvereine Alberweiler, Aßmannshardt, Ingerkingen, Schemmerberg, Schemmerhofen
- Sportvereine Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen, Schemmerberg, Schemmerhofen
- Tennisverein Ingerkingen
- Skiclub Aßmannshardt
- Narrenzunft Ingerkingen, Schemmerberg, Schemmerhofen
- DRK Schemmerhofen
- Landjugendgruppen Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen, Schemmerberg, Schemmerhofen
- Gartenbauvereine Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen, Schemmerberg, Schemmerhofen
- Kriegerkameradschaft Schemmerhofen
- VDK Alberweiler-Aßmannshardt-Attenweiler, VdK Schemmerberg, VdK Schemmerhofen-Altheim- Ingerkingen,
- Lebenshilfe für geistig Behinderte Kreisverband Biberach
- Heggbacher Einrichtungen
- Selbsthilfe der Kriegsblinden
- Kriegsgräberfürsorge
- Vogelfreunde Schemmerberg
- Kirchenchor Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen, Schemmerberg, Schemmerhofen
- Netzwerk Mensch
- Naturschutzfreunde Schemmerberg
- Förderverein für theologische Studien Aßmannshardt
- Kirchengemeinde St. Ulrich Alberweiler, St. Nikolaus Altheim, St. Michael Aßmannshardt,
 St. Ulrich Ingerkingen, St. Martin Schemmerberg, St. Mauritius Schemmerhofen
- Freundes- und Förderkreis für den Wohnpark Schemmerhofen e.V.

Förderverein Mühlbachschule Schemmerhofen e.V.

Auf die Auszahlung der Zuschüsse in diesen Vereinsförderrichtlinien besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch. Die Gemeinde kann jeweils nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Vereinsförderung betreiben.

II. ZUSCHÜSSE FÜR DEN LAUFENDEN VEREINSBETRIEB

II.I Grundförderung

Jeder Verein mit mindestens 20 Mitglieder erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrags. Dieser beträgt pro volljährigem, aktivem Mitglied 1,10 € und pro volljährigem, passivem Mitglied 0,55 €, mindestens aber 55,00 € pro Verein.

Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Zahlung dient die Beitragsrechnung oder Mitgliedsmeldung des Vereins gegenüber der Dachorganisation von dem Jahr, für den der Zuschuss beantragt wird.

II.II Jugendförderung

Zur besonderen Förderung der aktiven Jugendarbeit erhalten die Vereine und Organisationen, die ein regelmäßiges Jugendangebot anbieten, für jeden aktiven Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine jährliche Pauschale von 11,00 Euro, mindestens aber 55,00 Euro. Ist der Jugendliche aufgrund einer Kooperation, einem Zusammenschluss, einer Spielgemeinschaft o.ä. bei einem anderen Verein in der Gemeinde aktiv, so wird der Pauschalbetrag zwischen dem Mitgliedsverein und dem betreuenden Verein aufgeteilt. Der betreuende Verein muss bei seiner Zuschussbeantragung eine gesonderte Aufstellung machen, aus der ersichtlich wird, welche Jugendliche im Verein aufgrund einer Kooperation, einem Zusammenschluss, einer Spielgemeinschaft o.ä. betreut, aber nicht Mitglied sind.

Die Jugendförderung ist zweckgebunden und in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen. Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Zulage dient die Beitragsabrechnung oder Mitgliedermeldung des Vereins gegenüber der Dachorganisation vom laufenden Jahr, für den der Zuschuss beantragt wird.

III. Besondere Zuschüsse, Zuwendungen und Förderungen

Einzelveranstaltungen, Projekte und Einzelinitiativen können auf Einzelantrag entsprechend ihrer Bedeutung gefördert werden.

III.I Zuschüsse

Die Vereine und Organisationen können für besondere Anschaffungen die dem unmittelbaren Vereinszweck dienen (Instrumente, Uniformen, Geräte, Maschinen, Sportgeräte, Sportartikel) auf Antrag einen Zuschuss erhalten. Der Antrag ist vor der Tätigung der Anschaffung unter Vorlage einer Kostenaufstellung und eines Finanzierungsplanes bei der Gemeinde zu stellen. Der Zuschuss beträgt 10 % der tatsächlichen Kosten.

Zuschussfähig sind Anschaffungen mit einem Einzelanschaffungswert von mind. 200,00 €. Es muss sich um ein Musikinstrument inkl. Zubehör o. ä. handeln, nicht um viele Einzelteile. (Ausnahme: Uniformen und Teile davon) Nicht zuschussfähig sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Unterhaltungsmaßnahmen und Reparaturen.

Für die Ausstattung des gewerblichen Bereiches (Beispiel: Gasträume) gibt es von Seiten der Gemeinde keinen Zuschuss.

III.II Zuwendungen

- Zuwendungen für Meisterschaften / besondere Erfolge

Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftserfolge, soweit der sie zu betreuende Verein durch die Gemeinde laufend jährlich gefördert wird. Einzelerfolge mit Hauptwohnsitz in Schemmerhofen außerhalb von Mannschaftswettbewerben können mit einem Geld- oder Sachgeschenk bedacht werden, im Wert von 1/3 der Meisterschaftsprämie für Mannschaften.

Auf Antrag erhalten die Vereine folgende Zuwendungen für Meisterschaften bzw. besondere Erfolge:

Jugend-	Aktive
mannschaften	Mannschaften
50.00 Euro	90 00 Euro
,	80,00 Euro
70,00 Euro	100,00 Euro
100,00 Euro	150,00 Euro
150,00 Euro	200,00 Euro
180,00 Euro	250,00 Euro
250,00 Euro	300,00 Euro
300,00 Euro	400,00 Euro
400,00 Euro	500,00 Euro
	mannschaften 50,00 Euro 70,00 Euro 100,00 Euro 150,00 Euro 180,00 Euro 250,00 Euro 300,00 Euro

Internationale Erfolge werden durch Einzelbeschluss des Gemeinderats gefördert.

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister nach Abschluss der Meisterschaftsrunde verfügt und i.d.R. anlässlich der Ehrung besonderer Erfolge übergeben.

- Zuwendungen für besondere Veranstaltungen

Vereine erhalten anlässlich von Vereinsjubiläen eine Zuwendung in Höhe von 6,00 Euro pro Jahr des Bestehens, wenn der Verein das Jubiläum in einem größeren Rahmen feiert; höchstens jedoch 600,00 Euro. Ausnahmsweise können Abteilungen Jubiläumsgaben erhalten, wenn sie einem Fachverband angeschlossen sind und die Feier in einem größeren Rahmen stattfindet.

Preise und Pokale können den veranstaltenden Vereinen über die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungen hinaus in angemessenem Rahmen gegeben werden. Zuständig hierfür ist der Bürgermeister.

III.III Sonstige Förderungen

Den Sportvereinen werden die gemeindeeigenen Hallen für den Sportbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt. Außerdem die Dusch- und Umkleideräume für den Spiel- und Trainingsbetrieb auf vereinseigenen Sportanlagen.

Die Sportvereine, die anstatt der Benutzung gemeindeeigener Hallen - vereinseigene Umkleideräume und Duschen benutzen und unterhalten, erhalten von der Gemeinde einen Ausgleich in Höhe von 2.057,00 € pro Jahr und zusätzlich die Wasser- und Entwässerungsgebühren erlassen. Damit sind alle Ansprüche abgegolten.

Tennisvereine und Tennisabteilungen bekommen für vereinseigene Duschenund Umkleiden die Wasser- und Abwassergebühren erlassen.

Die Sportvereine erhalten pro Fußballplatz eine Förderung von 550,00 €. Für die Förderung in Höhe von 550,00 € können die Vereine entweder eine Firma beauftragen oder einen Rasenmähertraktor beschaffen. Einen Zuschuss für einen Rasenmähertraktor gibt es generell nicht.

Tennisvereine und Tennisabteilungen erhalten pro Tennisplatz eine Förderung von 220 €/Jahr für allgemeine Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

IV. FÖRDERUNG VON BAUMAßNAHMEN

IV.I Grunderwerb, Miete, Pacht

Die Gemeinde Schemmerhofen fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Bau vereinseigener Anlagen durch Mithilfe beim Grunderwerb. Mieten, Pachten und Erbbauzinsen für Vereinszwecken dienenden Flächen können dabei von der Gemeinde übernommen werden, mit Ausnahme von gewerblich genutzten Flächen und Räumen.

Die Gemeinde übernimmt nach Abzug von Zuschüssen Dritter, die Erschließungskosten (Elektro, Wasser, Abwasser, Gas) von vereinseigenen Räumen und Gebäuden auf Gemeindegrundstücken.

IV.II Vereinseigene Anlagen

Für Neubauten, grundlegende Instandsetzungen, dringende Erweiterungen und Sanierungen von vereinseigenen baulichen Anlagen werden Zuschüsse von der Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- wenn das Vorhaben dem unmittelbaren Vereinszweck dient
- wenn die Eigenleistung des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Leistungskraft steht, das Vorhaben finanziell gesichert ist und die Folgekosten für den Verein tragbar sind
- wenn das Vorhaben den örtlichen oder überörtlichen Planungen entspricht
- wenn die Vereinssatzung für den Fall der Auflösung des Vereins die Übertragung des Vermögens auf die Gemeinde vorsieht, soweit nicht übergeordnete Vorschriften ein anderes Verfahren vorschreiben.

Der Zuschuss bei einem Einzelprojekt eines Vereins beträgt 10 % der tatsächlichen Kosten. Bei einer Kooperation mehrerer Vereine beträgt der Zuschuss 20 % der tatsächlichen Kosten. Bei einer Kooperation müssen die beteiligten Vereine einen Vereinsraum aufgeben.

Für die Herstellung und Instandsetzung der Grundstücksanlagen gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 10 % der tatsächlichen Kosten.

IV.III Gemeindeeigen

Für Neubauten, grundlegende Instandsetzungen, dringende Erweiterungen und Sanierungen von gemeindeeigenen baulichen Anlagen werden Zuschüsse von der Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

wenn die Eigenleistung des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Leistungskraft steht, das Vorhaben finanziell gesichert ist und die Folgekosten für den Verein tragbar sind.

Bei einem Einzelprojekt eines Vereins beträgt der Zuschuss 50 % der Gesamtkosten. Bei einer Kooperation mehrerer Vereine beträgt der Zuschuss 70 % der tatsächlichen Kosten. Bei einer Kooperation müssen die beteiligten Vereine einen Vereinsraum aufgeben.

Für die Herstellung von Außenlagen für Vereinszwecke gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 10 % der tatsächlichen Kosten. Für die Instandsetzung gewährt die Gemeinde ebenfalls 10 % der tatsächlichen Kosten.

V. BEREITSTELLUNG VON ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR BENUTZUNG DER VEREINE IM RAHMEN DER ÖRTLICHEN MÖG-LICHKEITEN

Die Gemeinde fördert die Vereinsarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten, außerdem durch die Überlassung gemeindeeigener Gebäude, Räume und Einrichtungen für Übungszwecke und Veranstaltungen mit Übernahme der Heiz- und Energiekosten, Gebäudeversicherungen und Gebäudenebenkosten.

Folgende Vereine und Organisationen nutzen gemeindeeigene Gebäude/Räume:

Sportvereine	Hauptstraße 28	Mühlbachhalle Schemmerhofen
(entsprechend Belegungs-	Schulstraße 12	Schulturnhalle Schemmerhofen
plan)	Kirchstraße 11	Turnhalle Schemmerberg
,	Obersulmetinger Straße 34	Turnhalle Ingerkingen
	Riedweg 19	Festhalle Altheim
	Schloßstraße 26	Pfarrstadel Alberweiler
	Im Täle 50	Mehrzweckhalle Aßmannshardt
Gesangverein Alberweiler	Schloßstraße 13	Probelokal im Rathaus (ehem. Kindergarten)
verschiedene Vereine Alb- erweiler	Schlossstraße 26	Sitzungsraum im Pfarrstadel
KLJB Alberweiler	Schlossstraße 11	Gruppenraum im Alten Schulhaus
Musikverein Altheim	Riedweg 19	Probelokal in der Festhalle
KLJB Altheim	Schemmerberger Straße 2	Gruppenraum im Rathaus
Musikverein Aßmannshardt	Weihergasse 3	Probelokal im Kindergarten
KLJB Aßmannshardt	Birkenharder Straße 11	Gruppenraum im Rathaus
Musikverein Ingerkingen	Schlägweidestraße 1	Probelokal
KLJB Ingerkingen	Rathausstraße 2	Gruppenraum im Rathaus
KLJB Schemmerberg	Kirchstraße 13	Gruppenraum in der Mehr- zweckhalle (UG)
Musikverein Schemmer- berg	Kirchstraße 13	Probelokal in der Mehrzweck- halle (EG)
Liederkranz Schemmer- berg	Kirchstraße 13	Probelokal in der Mehrzweck- halle (UG)
KAB Schemmerberg	Kirchstraße 2	Alte Schule
Vogelfreunde Schemmer- berg	Kirchstraße 2	Alte Schule
Kirchenchor Schemmer- berg	Kirchstraße 2	Alte Schule (St.Martins-Raum)
Männergesangverein Schemmerhofen	Hauptstraße 28	Probelokal im UG der Mühl- bachhalle
Musikverein Schemmerh- ofen	Käppelestraße 8	Probelokal im EG der Alten Schule Aufhofen
Narrenzunft Schemmerh- ofen	Schulstraße 14	Zunftheim (Pachtvertrag)
Obst- und Gartenbauverein Schemmerberg	Kirchstraße 2	Alte Schule

Narrenzunft Schemmer-	Kirchstraße 2	Alte Schule
berg		
Gesangverein Alberweiler	Schlossstraße 11	Alte Schule
Sportverein Alberweiler	Schlossstraße 13	Nebenraum (Büro)
Obst- und Gartenbauverein	Weiherstraße 18	Mehrzweckraum im Kinder- gar-
Alberweiler		ten in Absprache mit Kiga
Seniorentreff Alberweiler	Weiherstraße 18	Mehrzweckraum im Kinder-
		garten Alberweiler (14-tägig)
Narrenzunft Ingerkingen	Schlägweidestraße 3	Zunftheim im OG

Die vom Gemeinderat jeweils festgelegte Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindliche Räume und Sportstätten, sowie die von der Gemeindeverwaltung bzw. von den Ortsverwaltungen zusammen mit den Sporttreibenden Vereinen erarbeiteten Belegungspläne für die Turnhallen sowie den Pfarrstadel Alberweiler bleiben von dieser Regelung unberührt.

VI. ANTRAGSVERFAHREN UND AUSZAHLUNGSREGELUNG

Die Förderungen für das laufende Jahr werden während des laufenden Jahres ausgezahlt. Die Förderungen sind unter Vorlage der Mitgliederlisten bzw. Meldung an die jeweilige Dachorganisation, bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Jahres zu beantragen. Bei Jugendlichen die in einer Kooperation, Spielgemeinschaft o.ä. betreut werden, muss der betreuende, aufnehmende Verein eine gesonderte Aufstellung machen, aus der ersichtlich wird welche Jugendlichen im Verein betreut werden, aber nicht Mitglied sind. Auf dieser Liste muss der Verein bei dem der Jugendliche Mitglied ist ebenfalls vermerkt sein. An den Mitgliedsverein wird dann bei der Beantragung der Jugendförderung entsprechend nur die Hälfte des Förderbetrags ausbezahlt.

Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben der Vereine durch Akteneinsicht in die Mitgliederlisten zu überprüfen. Soweit bewusste Falschmeldungen festgestellt werden, wird der Verein von der Zuschussliste gestrichen. Änderungen innerhalb des Vorstandes sind der Gemeinde Schemmerhofen unverzüglich mitzuteilen.

Bei Investitionszuschüssen muss der Antrag vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor der Anschaffung gestellt und bewilligt sein.

Die tatsächlichen Kosten müssen durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen werden. Eigenleistungen, Spenden und eigene Sachmittel werden nicht bezuschusst.

VII. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 02.12.2013 erlassen und treten am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 18.05.2009 mit Änderungen außer Kraft.

Schemmerhofen, den 02.12.2013

Mario Glaser Bürgermeister

Anlage:

Auflistungen verschiedener Zuschüsse und Investitionen

Gewährung einer jährlichen Pauschale für Unterhaltung vereinseigener Umkleiden und Duschen

Sportverein	Schemmerberg	2.057,00 Euro
Sportverein	Alberweiler	2.057,00 Euro
Sportverein	Schemmerhofen	2.057,00 Euro

Zuschuss für das Mähen der Fußballplätze (pro Fußballplatz = 500 Euro)

Sportverein	Schemmerhofen	2 Norm- und	1.650,00 Euro
		2 Kleinspielfelder	
Sportverein	Schemmerberg	2 Normspielfelder	1.100,00 Euro
Sportverein	Ingerkingen	2 Normspielfelder	1.100,00 Euro
Sportverein	Aßmannshardt	2 Normspielfelder	1.100,00 Euro
Sportverein	Alberweiler	2 Normspielfelder	1.100,00 Euro
Sportverein	Altheim	1 Norm- und	825,00 Euro
		1 Kleinspielfeld	

Zuschuss für Instandhaltung und Unterhaltung der Tennisplätze (pro Tennisplatz = 200 Euro)

Sportverein	Schemmerhofen	3 Plätze	660,00 Euro
Sportverein	Schemmerberg	4 Plätze	880,00 Euro
Tennisverein	Ingerkingen	2 Plätze	440,00 Euro
Sportverein	Aßmannshardt	2 Plätze	440,00 Euro

Nicht ortsansässige Vereine und Institutionen erhalten folgende Zuwendungen:

Verein der Freunde			50,00 Euro
und Förderer der			
Heggbacher Einrich-			
tungen			
Kath. Arbeitneh-			50,00 Euro
merver- einigung			
Kriegsgräberfürsorge			30,00 Euro
Lebenshilfe für geistig	Kreisverband Biber-		30,00 Euro
Behinderte	ach		
Selbsthilfe der			30,00 Euro
Kriegsblinden			
DRK	Kreisverband		100,00 Euro
Verkehrswacht BC	Kreisverband	Mitgliedsbeitrag	60,00 Euro
Gesellschaft Ober-		Mitgliedsbeitrag	50,00 Euro
schwaben für Ge-			
schichte und Kultur			
Björn-Steiger-Stiftung	Winnenden		100,00 Euro

Stand: 10.11.2021